

DAS NEUE ERBRECHT ab 2017

Die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick

Gesetzliches Erbrecht:

- Großeltern und Geschwister erben neben dem Ehegatten NICHT mehr
- Lebensgefährten haben ein „außerordentliches Erbrecht“, wenn keine gesetzlichen Erben vorhanden sind. Achtung: Testamenterrichtung zugunsten eines Lebensgefährten weiterhin dringend empfohlen !
- Wohnrecht des Lebensgefährten für ein Jahr

Testament:

- Testamente, die zugunsten des Ehepartners, des eingetragenen Partners oder des Lebensgefährten errichtet wurden, werden durch die rechtskräftige Scheidung bzw. Auflösung ausgehoben
- Erweiterte Formvorschriften für fremdhändige Testamente („Diese Urkunde entspricht meinem gesetzlichen Willen“ und „Zeugeneigenschaft“ muss eigenhändig geschrieben werden)

Pflichtteil:

- Kein Pflichtteil der Eltern und Großeltern mehr
- Stundung bzw. Ratenzahlung des Pflichtteils auf Anordnung im Testament auf 5 Jahre möglich
- Erweiterte Möglichkeit der Enterbung und der Minderung des Pflichtteils

Pflegevermächtnis:

- Anspruch naher Angehöriger und Lebensgefährten auf Abgeltung von Pflegeleistungen gegen die Erben

Schenkungsanrechnung :

- Vorempfänge, die der Pflichtteilsberechtigte selbst bereits erhalten hat, und Schenkungen an andere Personen werden bei der Pflichtteilsberechnung berücksichtigt
- Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte werden immer mit eingerechnet, Schenkungen an Fremde nur, wenn sie in den letzten beiden Jahren vor dem Tod des Erblassers stattgefunden haben

Die Neuerungen des Erbrechts werden ab 1.1.2017 angewendet.